MARKT WEISENDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 11.03.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:10 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan

3.1 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

3.2 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

3.3 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Genehmigung des Entwurfs

3.4 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

3.5 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

4. Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan

4.1 Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

4.2 Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2

4.3 Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss

5. Grundschule Weisendorf; Antrag auf Schulprofil Inklusion
6. Einrichtung eines Familienstützpunktes in Weisendorf
7. Konzeptvorstellung für den Tag der Städtebauförderung
8. Feuerwehrkommandantenwahl Rezelsdorf 2019
9. Abwasseranlage Markt Weisendorf; Anschluss der Einzugsgebiete der Kläranlagen Oberlindach und Schmiedelberg an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen; Verrechnungvarianten und Änderung der Zweckvereinbarung
10. Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden des Marktes Weisendorf (BBS)
11. Antrag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN; "Kommunaler Aktionsplan gegen das Artensterben"

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung lautet wie folgt:

Grundschule Weisendorf; Antrag auf Schulprofil Inklusion.

Die Tagesordnung wird nach Aufnahme der Änderung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0
Anwesend: 14

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschriften versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 26.02.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0
Anwesend: 14

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.02.2019 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.02.2019 fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.02.2019 werden bekannt gegeben:

TOP 2 Straßenzustandserfassung – Auftragsvergabe

Aufgrund der Angebote vom 01.02.2019 (Nr. 312671 und 311743) erhält die Firma RIWA GmbH, Emailfabrikstraße 12, 92224 Amberg, den Auftrag für die Straßenzustandserfassung mittels Messbildbefahrung inkl. Auswertung und Erfassung der Flächengeometrien und den Verkehrszeichen sowie für das Modul Straßenzustand im GIS-Zentrum zum Bruttogesamtpreis von 52.072,02 €.

TOP 3 Beschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf; Gemeinsame Beschaffung mit Nachbargemeinden; Aufhebung des Beschlusses zur Auftragsvergabe der Beraterleistung zur Durchführung der Ausschreibung
Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 08.10.2018 TOP 6 der nichtöffentlichen Sitzung.

TOP 4 Liegenschaften; Flucht- und Rettungswegeplan Rathaus Weisendorf-Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt der Erstellung von Flucht- und Rettungswegeplänen für das Objekt Rathaus Weisendorf zu. Das Büro VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG, Höchstadt wird gemäß dem Angebot vom 23.01.2019 (Eingang 24.01.2019) zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 2.970,24 € beauftragt. Sollten weitere Leistungen erforderlich sein wird der Erste Bürgermeister bzw. seine Stellvertretung hierzu ermächtigt.

TOP 5 Neubau Ballsporthalle; Umfirmierung des Architekturbüros bss Architekten PartGmbB

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt von der Umfirmierung in Bär, Stadelmann, Stöcker Architekten und Stadtplaner PartGmbB Kenntnis und stimmt als Auftraggeber zu.

Zur Kenntnis genommen

3. Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan

Zur Kenntnis genommen

3.1 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 29.11.2018 bis 04.01.2019 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit hierzu eingegangen.

Beschluss
Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2
Anwesend: 14

3.2	**Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt
Das Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abwägungsvorschläge hierzu werden nachstehend vorgestellt:

Keine Äußerung/Keine Hinweise und Einwendungen:

- Gemeinde Aurachtal
- Markt Dachsberg
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Heßdorf
- Stadt Höchstadt a.d.Aisch
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Uehlfeld
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Welker
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Omnibusverkehr Franken GmbH
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken, Landesentwicklung und Umweltfragen
- Topos team
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe
- Zweckverband Abwasserverband Seebachgruppe
- Ing.-Büro Schuck & Schwarzott
- Ing.-Büro für Tiefbau Wagner GmbH
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Einwendungen und Hinweise:

Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg	20.12.2018	Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	**Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.**
		Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:1000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die Anlage der Bayernwerk AG wird nachrichtlich beteiligt.
		Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.	**Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.** Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.
		Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten hinweisen.	**Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.** Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.
		Anfragen für Auskünfte zur Lage von	**Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.**

Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen
Landratsamt Erlangen-Höchstadt Postfach 1 20 91315 Höchstadt/Aisch	14.01.2019	Das Landratsamt Erlange Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsp des Marktes Weisendorf folgt Stellung: **Formelle Anforderunge** Durch die vorliegende Planung wird der Bebauungsplan „Gerbersleithe-Ost" des Marktes Weisendorf im südlichen Bereich geänd Die derzeitige Planung is nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Gesamtflächennutzungsp des Marktes Weisendorf befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. Im vorliegenden Bebauungsplan setzt die Gemeinde sowohl Verkehrsflächen als auch Grünflächen sowie eine Ausgleichsfläche fest. Für die Grünfläche ist no anzugeben, ob es sich u eine öffentliche oder priv Grünfläche handelt. Des Weiteren ist eine Zweckbestimmung festzusetzen.

Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschlussvorschlag zur Abwägung	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen
			Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH Rothenburger Straße 9 90443 Nürnberg	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ getroffen wird, dabei zwar begründet aber nicht in spezifischer Weise genutzt werden. Da die Grünfläche nicht in spezifischer Weise genutzt werden soll, ist die Festsetzung einer Zweckbestimmung für die Grünfläche nicht zwingend erforderlich. Für die spezifische Nutzung eines Kinderspielplatzes wurde eine entsprechende Zweckbestimmung festgesetzt.	17.12.2018	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlage o. g. Bauvorhaben. Die V GmbH begrüßt dieses Vorhaben. Anbei senden Ihnen unser Papier ,,Bau Standards für den barrierefreien Ausbau vo Bushaltestellen im VGN" sowie ein Formblatt mit Informationen zu Fördermöglichkeiten durc Bereitstellung von Mittelfran **Anhang:** Bauliche Stand für den barrierefreien Aus von Bushaltestellen im V
		Hinsichtlich der Verkehrsflächen wird gebeten, für die zeichnerische Darstellung gemäß Planzeichenverordnung den Farbton „goldocker" zu verwenden.		**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Der Farbton der Straßenverkehrsflächen wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.		**Anhang:** Förderfähigkeit Zuwendungsantrag beim barrierefreien Um- bzw. Neubau von Bushalteste im Gebiet des VGN.
		Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gerbersleithe - Ost" wird im Bereich nördlich des Spielplatzes ein wasserführender Graben festgesetzt. In der nun vorliegenden Planung ist dieser nicht mehr vorhanden. In der Begründung finden sich keine Aussagen hierzu. Um Prüfung wird gebeten.	Telekom Technik GmbH		11.12.2018	Die Telekom Deutschlan GmbH (nachfolgend Tele genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte 1. S 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Techn GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rech und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie all Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und
		Des Weiteren wird in den Hinweisen unter Punkt 6. angegeben, dass die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand des Bebauungsplanes ist. Auch hierzu finden sich keine Aussagen in der Begründung.	Technische Infrastruktur Amt für Fernmeldetechnik 2 90441 Nürnberg	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Der bestehende wasserführende Graben soll weiterhin erhalten bleiben und wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.		dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugel Zu der o. g. Planung neh wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden noch keine Telekommunikationslinie Telekom.
		Aus der Begründung geht nicht hervor, ob bauliche Anlagen geplant sind. Festsetzungen hierzu wurden nicht getroffen. Um Prüfung, ob hier auch bauliche Anlagen geplant sind, wird daher gebeten. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.		**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die Begründung wird um Aussagen zu geplanten baulichen Anlagen (Bushäuschen) ergänzt.		Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfra tur durch die Telekom ist Verlegung neuer Telekommunikationslinie Plangebiet und außerhal Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung

Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschlussvorschlag zur Abwägung	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen
		welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.				bitten wir Sie uns erneut beteiligen.
			Wasserwirtschaft samt Abwasserbeseitigung Allersberg 17/19 90461 Nürnberg		17.12.2018	Bodenschutz: Die Böden im gesamten Planungsgebiet verfügen hinsichtlich des Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen besitzen die Fähigkeit bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben. Dadurch wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Überbauung der
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		**Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.** Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.		
		Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.		**Der Hinweis wird berücksichtigt.** In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass innerhalb der Straßenverkehrsflächen geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen vorzusehen sind.		Flächen unumgänglich, s sind Beeinträchtigungen Retentionsvermögens du Vermeidungsmaßnahme minimieren oder die Bela des Bodenschutzes durc Kompensationsmaßnahm (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässu ehem. feuchter oder nass Standorte, Reduzierung Nähr- und Schadstoffeint durch gezielte Düngung, zu sichern.
		Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989: siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen		**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass bei Pflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sind. Dies gilt insbesondere bzgl. der notwendigen Abstände zu Versorgungsleitungen, so dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb nicht beeinträchtigt werden.		Abwasserbeseitigung: Laut Begründung des Bebauungsplanes „Buswendeschleife" soll a anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Angab bzgl. eines Schmutzwasseranfalls w in der Begründung des Bebauungsplanes nicht gemacht. Bei einer Versickerung d Niederschlagswassers si folgende Hinweise zu beachten: Bei einer Versickerung

Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen
		müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Bei einer Versickerung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung das geltende DWA-Merkblatt M 153 sowie das geltende DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreileitungsverordnung - NWFreiV fallen.

Beschluss
Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbar-gemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2
Anwesend: 14

3.3	**Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Genehmigung des Entwurfs**

Sachverhalt
Der Entwurf sowie die Begründung wurden entsprechend den beschlossenen Abwägungsvorschlägen gefertigt.

Beschluss
Der Marktgemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Begründung in der Fassung vom 11.03.2019 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2
Anwesend: 14

3.4	**Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründung öffentlich auszulegen.

Beschluss
Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierzu sind die Planunterlagen mit Begründung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2
Anwesend: 14

3.5	**Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Außerdem sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Beschluss
Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2
Anwesend: 14

4.	**Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan**

Zur Kenntnis genommen

4.1	**Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 31.01.2019 – 13.02.2019 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit hierzu eingegangen.

Beschluss
Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2
Anwesend: 14

4.2	**Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2**

Sachverhalt
Das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Abwägungsvorschläge hierzu werden nachstehend vorgestellt:

<u>Keine Äußerung/Keine Hinweise und Einwendungen:</u>

- Gemeinde Aurachtal
- Markt Dachsberg
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Heßdorf
- Stadt Höchstadt a.d.Aisch
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Uehlfeld
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Autobahndirektion Nordbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Welker
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Omnibusverkehr Franken GmbH
- Topos team
- Zweckverband Abwasserverband Seebachgruppe
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe

- Ing.-Büro Schuck & Schwarzott

Einwendungen und Hinweise:

Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen
Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg	05.02.2019	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 20.11.2018. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung zu beteiligen.			
	20.11.2018	*Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und weiterer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in*	***Kenntn*** *Zur Ber* *Rahme*		*der endgültigen Trasse v* *werden können.* *Ausführung von Leitungsbauarbeiten sow* *Ausstecken von Grenzen* *Höhen:* *• Vor Beginn der Verlegu* *von Versorgungsleitunge* *sind die Verle-* *gezonen mit endgültigen* *Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor* *bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken* *• Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist d* *Bayernwerk Netz GmbH ein angemessene Zeitfenster zur Verfügung stellen, in dem die Arbeit ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden kön* *Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren stehen Ihnen für Rückfra jederzeit gerne zur Verfü* *Des Weiteren bitten wir S uns auch weiterhin an de Bauleitplanung und weite Verfahrensschritten zu beteiligen.*
			Landratsamt Abteilung Höchstadt Schloßberg 10 91315 Höchstadt/Aisch	12.02.2019	Keine Einwendungen
					Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit: In der Begründung (Seite Punkt A3: Verfahren) wir 50 BImSchG auf die Anwendung zur Vermeid oder Begrenzung der Auswirkung von schwere Unfällen reduziert. An die Stelle sei der Hinweis erl dass § 50 BImSchG

Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschlussvorschlag zur Abwägung	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen
		insbesondere auch zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen herangezogen werden muss. § 50 BImSchG ist somit die Ausprägung des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips und damit ein elementarer Grundsatz städtebaulicher Planung.		Planun Vermei der Aus schwer Satz 1 Immiss beachte Änderu sind nic		*(insbesondere Änderung Baugrenzen und Schaffu von Fußwegeverbindung werden die Belange der Raumordnung nicht berü Einwendungen aus landesplanerischer Sicht deshalb nicht zu erheber*
Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	05.02.2019	Es wurde festgestellt, dass das zu o. g. Vorhaben des Marktes Weisendorf letztmalig mit Schreiben vom 30.10.2018 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.		**Kenntn** Auf die Beteilig Träger gemäß verwies		*Hinweis: Bezüglich der potentielle Überplanung eines Wohngebietes östlich de rechtskräftigen Bebauungsplanes, das m vorliegenden Planung in Zusammenhang steht, w auf die Stellungnahme d Höheren Landesplanungsbehörde 27.07.2018 (Az. RMF-SG 8314.01-92-1-7) zur Gesamtfortschreibung de Flächennutzungsplanes „Weisendorf 2030" hingewiesen. Demnach i Umfang der geplanten Wohnbauflächen im Entw vom 26.04.2018 entsprec dem ermittelten Wohnbaulandbedarf im Gemeindegebiet zu reduzieren. Auf welchen Flächen die bedarfsorien Rücknahme der geplante Wohnbauflächen erfolgt ob die zukünftige Entwick von Wohnbauflächen öst des Hauptortes oder an anderer Stelle weiterverf wird, liegt in der kommun Planungshoheit der Marktgemeinde Weisend*
	30.10.2018	*Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten:*		***Kenntn Abwäg***		
		Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben des Marktes Weisendorf… ...eine unwesentliche Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes darstellt. ...als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.		***Kenntn Abwäg***		
Regierung von Mittelfranken Landesentwicklung und Umweltfragen Sachgebiet 350 Postfach 606 91511 Ansbach	07.02.2019	Zu o.a. Bebauungsplanänderung wurden aus landesplanerischer Sicht bereits mit Schreiben vom 19.11.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-92-8-2) keine Einwendungen erhoben. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.	Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	**Kenntn** Auf die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.	30.01.2019	Zu der o. g. Planung neh wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden noch keine Telekommunikationslinie Telekom, Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfra ist durch die Telekom ist Verlegung neuer Telekommunikationslinie
	19.11.2018	*Von den Änderungen der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes*		***Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.***		

Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschlussvorschlag zur Abwägung	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen
		Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinie welche eigenen ode bekannten Maßnahr Dritter im Planbereic stattfinden werden. Für den rechtzeitige des Telekommunikations sowie die Koordinier dem Straßenbau un Baumaßnahmen de Leitungsträger ist es notwendig, dass Beg Ablauf der Erschließungsmaßn Bebauungsplangebi Deutschen Telekom GmbH unter der im genannten Adresse wie möglich, mindes Monate vor Baubegi schriftlich angezeigt	Wasserwirtschaft samt Nürnberg Allersberger Str. 17/19 90461 Nürnberg		29.01.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, in unserer Stellungnahme vom 22.11.2018 haben w bereits eine Stellungnahr der o.g. Änderung des Bebauungsplanes Gerbersleithe Ost abgeg
		Wir bitten folgende f Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw Gehwegen sind gee und ausreichende T einer Leitungszone i Breite von ca. 0,3 m Unterbringung der Telekommunikations Telekom vorzusehen			*22.11.2018*	*Bodenschutz: Auf den besonderen Sch des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz Boden nach DIN 19731 u 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden sachgerecht zwischenzulagern und w einzubauen. Bei den nicht versiegelte Flächen soll der Boden w seine natürlichen Funktio erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wie so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhand waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonst nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermi werden. Es soll auf eine bodenschonende Ausfüh der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Norme z.B. DIN 19371, hingewie werden.*
		Hinsichtlich geplante Baumpflanzungen is "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- u Entsorgungsanlager Forschungsgesellsc Straßen- und Verkel Ausgabe 1989; sieh insbesondere Absch beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass die Baumpflanzunge Bau, die Unterhaltur Erweiterung der Telekommunikations Telekom nicht behin				*Gewässer: Südlich und östlich wird d Baugebiet vom Heidweihergraben und e namenlosen Bach, alles Gewässer III. Ordnung, begrenzt. Uferrandstreifen sind wic Entwicklungsräume. Sie*

Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche sollten beidseits mindestens 5 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden.	*mindestens 5 m breite Uferrandstreifen freigehalten. Diese werden durch die zugrundeliegende 3. Änderung nicht durch Bebauung oder ähnliches beeinträchtigt. Lediglich die Straßen führen durch die Uferrandstreifen und überqueren anschließend den Graben.*

bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2
Anwesend: 14

Beschluss
Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2
Anwesend: 14

4.3 Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss

Sachverhalt
Der Entwurf sowie die Begründung wurden entsprechend den beschlossenen Abwägungsvorschlägen gefertigt.

Beschluss
Der Marktgemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.03.2019 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die endgültige Fassung der Bebauungsplanänderung herzustellen und den Satzungsbeschluss ortsüblich

5. Grundschule Weisendorf; Antrag auf Schulprofil Inklusion

Sachverhalt
Die Grundschule Weisendorf bewirbt sich für das Schulprofil Inklusion.

Zwei Partnerschaftsklassen der Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach werden in der Grundschule Weisendorf unterrichtet. Die Zusammenarbeit ist sehr positiv und die Schüler*innen besuchen gerne die Schule. Inzwischen werden regelmäßige integrative Praktika für Jugendliche (w/m/d) angeboten.

In Kooperation mit der Don-Bosco-Schule Höchstadt werden zahlreiche Kinder über den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst gefördert. In Kooperation mit dem Puckenhof wird ein Kind einzeln inkludiert.

Der Markt Weisendorf ist Schulaufwandträger der Grundschule Weisendorf. Eine Erklärung des Marktes Weisendorf ist für die Bewerbung für das Schulprofil Inklusion erforderlich.

Die Rektorin Frau Petra Pausch erläutert die Bewerbung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Schulprofil Inklusion zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

6. Einrichtung eines Familienstützpunktes in Weisendorf

Sachverhalt

Das Amt für Freizeit und Kultur bietet für die verschiedenen Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Familie, Erwachsene und Senioren ein vielseitiges Programm. Die Angebote für Familien sollen ausgebaut werden. Ein Konzept für die Einrichtung eines Familienstützpunktes wird vorgestellt.

Familienstützpunkte sind ein unkommerzieller Treffpunkt für Familien jeden Alters, der an einen bekannten, wohnortnahen und positiv besetzten Ort angesiedelt wird.

Mit den verschiedenen beteiligten Gruppierungen und Ehrenamtlichen z.B. Seniorenbeirat, Kita-Vertretern fand am 19.02.2019 ein Treffen statt. Das Konzept Familienstützpunkt wurde vorgestellt.

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt gibt es bisher 2 Familienstützpunkte (Markt Eckental, Markt Heroldsberg).

Das Amt für Freizeit und Kultur sowie die Angebote in der Mehrzweckhalle/Bürgerstube erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen. Die Bewerbung für die Einrichtung/Ernennung zum Familienstützpunkt ist möglich. Mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Abteilung Familienbildung fanden hierzu Gespräche statt. Für die Einrichtung eines Familienstützpunktes wird eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 10.000 € gewährt.

Im Haushalt 2019 sind Mittel bereitgestellt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt der Einrichtung eines Familienstützpunktes in Weisendorf zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Zuschussantrag für die Anschubfinanzierung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

7. Konzeptvorstellung für den Tag der Städtebauförderung

Sachverhalt

Am 11. Mai 2019 feiert der Tag der Städtebauförderung Jubiläum. Zum 5. Mal bietet sich die Gelegenheit, das städtebauliche Engagement von Kommunen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern zu würdigen und die Bedeutung, Potenziale und Erfolge der Städtebauförderung für die Städte und Gemeinden aufzuzeigen (siehe den angefügten Flyer zum Projektaufruf).

Der Markt Weisendorf möchte die gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund nutzen, um nach sieben Jahren Städtebauförderung in Weisendorf eine Zwischenbilanz zu ziehen:

Welche Maßnahmen konnten seit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ umgesetzt werden? Welche Projekte sind aktuell geplant? Vor welchen Herausforderungen steht die Gemeinde, um die Ortsmitte weiter zu verbessern?

Die Marktgemeinde ist aufgefordert, die hierzu beabsichtigten Veranstaltungen und Beteiligungsformate bis zum 31. März 2019 bei der Agentur für den Tag der Städtebauförderung 2019 anzumelden. Jede teilnehmende Kommune wird dann mit ihren Veranstaltungen auf der Internetseite www.tag-der-staedtebaufoerderung.de dargestellt. Die geplanten Aktivitäten sind als investitionsvorbereitende bzw. -begleitende Maßnahmen förderfähig.

Gemeinsam mit dem Bauamt hat Topos team erste Vorschläge für mögliche Maßnahmen / Aktionen am Tag der Städtebauförderung erstellt. Herr Rosemann vom Büro Topos team erläutert diese in der Sitzung.

Beschluss

Der Markt Weisendorf wird sich zum Tag der Städtebauförderung am 11. Mai 2019 anmelden.

Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, gemeinsam mit dem als

Sanierungsberater beauftragten Büro Topos team, die hierfür erforderlichen Schritte und Aufgaben vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

8. Feuerwehrkommandantenwahl Rezelsdorf 2019

Sachverhalt

Feuerwehrkommandantenwahl Rezelsdorf;

Am 01.03.2019 fand die Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rezelsdorf entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und der Satzung des Marktes Weisendorf über die freiwilligen Feuerwehren statt.

Zum Kommandanten wurde Herr Manfred Schmidt, Rezelsdorfer Str. 7, Rezelsdorf, 91085 Weisendorf und zum stellvertretenden Kommandanten wurde Frau Monika Meister, Am Herrnweiher 26, Mitteldorf, 91085 Weisendorf gewählt.

Beide Kommandanten haben die Wahl angenommen. Der Kreisbrandrat Herr Matthias Rocca teilte mit, dass die Bestätigung zum Kommandanten und zum stellvertretenden Kommandanten geprüft wird und ein entsprechendes Schreiben noch erfolgt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG bedarf der Gewählte der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Der Bayerische Gemeindetag gab die Empfehlung, die Bestätigung durch Gemeinderatsbeschluss herbeiführen zu lassen.

Beschluss

Beschluss I:

a) Bestätigung des Kommandanten

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Manfred Schmidt, Rezelsdorfer Str. 7, Rezelsdorf, 91085 Weisendorf als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Rezelsdorf vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Kreisbrandrates.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0
Anwesend: 14

Beschluss II:

b) Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten

Der Gemeinderat bestätigt Frau Monika Meister, Am Herrnweiher 26, Mitteldorf, 91085 Weisendorf als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Rezelsdorf vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Kreisbrandrates.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

9. Abwasseranlage Markt Weisendorf; Anschluss der Einzugsgebiete der Kläranlagen Oberlindach und Schmiedelberg an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen; Verrechnungvarianten und Änderung der Zweckvereinbarung

Sachverhalt

Für den Anschluss der Einzugsgebiete der Kläranlagen Oberlindach und Schmiedelberg an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen wurde im Dezember 2018 eine Zweckvereinbarung abgeschlossen (siehe TOP 3 der öffentlichen Sitzung).

Die Stadt Erlangen -Entwässerungsbetrieb- informierte den Markt Weisendorf über die Veränderungen bei den staatlichen

Fördermöglichkeiten sowie der Verrechnungsmöglichkeiten.

Möglichkeiten:

Variante I: Ausführung durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen mit der Großleiterabgabe 2019-2020:
Baukosten gem. aktueller Kostenschätzung: 1.167.700 €
Baukostenzuschuss durch den Markt Weisendorf: 640.470 €

Variante II: Ausführung durch den Markt Weisendorf und Förderung RZWas 2018:
Baukosten gem. aktueller Kostenschätzung: 1.167.700 €
Baukostenzuschuss durch den Markt Weisendorf: 513.470 €

Variante III: Ausführung durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen und Verrechnung mit der Großeinleiterabgabe 2019-2021:
Baukosten gem. aktueller Kostenschätzung: 1.167.700 €
Baukostenzuschuss durch den Markt Weisendorf: 318.470 €

Bei der Variante II und III ist die bereits geschlossene Zweckvereinbarung aufzulösen bzw. eine Änderung zu vereinbaren.

Für die OT Schmiedelberg und Oberlindach hat der Markt Weisendorf jeweils eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2020 erhalten. Die Ausführung der Variante III ist nur möglich, wenn das Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg der Erteilung einer weiteren beschränkten Erlaubnis bis 31.12.2021 zustimmen.

Am Donnerstag, den 07.03.2019 fand hierzu ein gemeinsames Gespräch mit dem Markt Weisendorf sowie dem beauftragten Ingenieurbüro beim Wasserwirtschaftsamt Nürnberg statt.

Die Anlage im OT Oberlindach muss bis 31.12.2020 realisiert und angeschlossen sein. Für die Anlage im OT Schmiedelberg wurde die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis bis 31.12.2021 in Aussicht gestellt. Ggf. werden Überbrückungsmaßnahmen für die Anlage im OT Schmiedelberg angeordnet. Ein Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für den OT Schmiedelberg wird erarbeitet. Das Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH, Roßtal wird hiermit beauftragt. Der Anschluss der Anlage Oberlindach bis 31.12.2020 kann realisiert werden.

Mit der Stadt Erlangen – Entwässerungsbetrieb- wird eine Änderung der Zweckvereinbarung erarbeitet und dem Marktgemeinderat Weisendorf in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Variante III Ausführung durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen und Verrechnung mit der Großeinleiterabgabe 2019-2021.

Das Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH ist mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen für eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für den OT Schmiedelberg (Erlaubnis bis 31.12.2021) zu beauftragten.

Mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist eine Änderung der Zweckvereinbarung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

10. Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden des Marktes Weisendorf (BBS)

Sachverhalt

Die bisherige Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Weisendorf (BBS) entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage.

Um eine reibungslose Abwicklung mit den Unterlagen des Verlages zu gewährleisten wird empfohlen die Mustersatzung –siehe Beschlussvorschlag- zu beschließen und die bisherige Satzung aufzuheben.

Beschluss

Der Markt Weisendorf erlässt folgende Satzung:

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Weisendorf (BBS)

Der Markt Weisendorf erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 230) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

§ 2 Unterschriftenlisten

§ 3 Eintragungen

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

§ 5 Prüfung

§ 6 Datenschutz

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

§ 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

§ 11 Abstimmungsausschuss

§ 12 Abstimmungsvorstände

§ 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke

§ 15 Abstimmungstag

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1
Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2
Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten

zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3
Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4
Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben

und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5
Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6
Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7
Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil

beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8
Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9
Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorga

ne

§ 10
Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11
Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12
Abstimmungsvorstände

(1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner

Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13
Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

(3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 45,00 Euro. Im Übrigen gilt Art. 14 LKrO.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14
Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie 2 und §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15
Abstimmungstag

(1) Der Gemeinderat legt den Tag der

Abstimmung fest Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16
Abstimmungsbekanntmachung

(1) Der Gemeinderat macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
5. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und

Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17
Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18
Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19
Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).

(2) Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender Anwendung des § 15 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist (§ 17). Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheiden die Gemeinden.

(3) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(4) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(5) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(6) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(7) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20
Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21
Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und

Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(1) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22
Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23
Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind

die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24
Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25
Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26
Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands

unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27
Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe
vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28
Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29
Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe

entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30
Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31
Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Weisendorf (BBS) vom 21.08.2003 außer Kraft

Weisendorf, den 12.03.2019
MARKT WEISENDORF

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister -Siegel-

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

11. Antrag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN; "Kommunaler Aktionsplan gegen das Artensterben"

Sachverhalt

Bei der Verwaltung ging am 01.03.2019 ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kommunaler Aktionsplan gegen das Artensterben“ vom 28.02.2019 ein.

Folgender Antrag wird gestellt:
Die Gemeinde Weisendorf erstellt in

Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Bauhofs, dem Obst- und Gartenbauverein Weisendorf, dem Bund Naturschutz Ortsgruppe Seebachgrund, Landwirten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Aktionsplan gegen das Artensterben.

Der Antrag liegt als Anlage bei und wurde allen Marktgemeinderatsmitgliedern zusammen mit der Ladung übermittelt. Die Begründung kann dem beiliegenden Antrag entnommen werden.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.02.2019 (Eingang: 01.03.2019) zu:

Die Gemeinde Weisendorf erstellt in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Bauhofs, dem Obst- und Gartenbauverein Weisendorf, dem Bund Naturschutz Ortsgruppe Seebachgrund, Landwirten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Aktionsplan gegen das Artensterben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 4 Nein: 10 Anwesend: 14
Der Antrag ist somit abgelehnt.

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:10 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Heinrich Süß Erster Bürgermeister	Eva Fröhlich Schriftführung